

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung

Österreichische Gesundheitskasse

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 453 Abs. 1 ASVG:

1. Änderung der Satzung 2020

Die Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse, verlautbart unter avsv Nr. 34/2020, am 10. März 2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 53 folgender § 54 eingefügt:

„§ 54 Inkrafttreten der 1. Änderung“

2. In § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 wird der Ausdruck „266,87“ jeweils durch den Ausdruck „309,00“ ersetzt.

3. In § 53 Abs. 2 wird der Ausdruck „31. Dezember 2020“ durch den Ausdruck „31. Dezember 2022“ ersetzt.

4. Nach § 53 wird folgender § 54 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der 1. Änderung

§ 54. Die 1. Änderung der Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.“

*

Die 1. Änderung der Satzung 2020 der Österreichischen Gesundheitskasse wurde von der Hauptversammlung am 9. Dezember 2020 beschlossen. Die Genehmigung durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte mit Bescheid vom 17. Dezember 2020, GZ 2020-0.829.591.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Egger

Hagenauer